

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-2183  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Katrin Kirchebner/Kn Klappe 1457 Innsbruck, 07.05.2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung  
geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG)

Bezug: Ihr Mail vom 27.04.2018  
zust. Referent: Helmut Gahleitner

Sehr geehrter Herr Gahleitner,

der vorliegende Gesetzesentwurf soll die gesetzlichen Voraussetzungen für den digitalen Notariatsakt im Rahmen einer GmbH-Gründung schaffen. Man will damit jener Problematik begegnen, dass beim Abschluss eines für die Gründung einer GmbH erforderlichen Notariatsaktes alle Parteien gleichzeitig physisch beim Notar anwesend sein müssen. Gerade bei ausländischen Beteiligten gestaltet sich dabei die Terminfindung für Unternehmer und Notare gleichermaßen schwierig. Festzuhalten ist, dass es sich hierbei nicht um eine generelle Möglichkeit der Errichtung eines elektronischen Notariatsaktes handelt. Die Zulässigkeit muss in den jeweiligen Materiengesetzen vorgesehen sein.

Das vorausgehende Pilotprojekt „Digitale GmbH-Gründung mit dem Notar“ startete im Sommer 2017 in 16 österreichischen Notariatskanzleien. Damit reagierte die Notariatskammer wohl auf die seit 01.01.2018 bestehende Möglichkeit, eine Ein-Personen-Gesellschaft (Anm.: Errichtungserklärung durch eine einzelne Person, die auch einziger Geschäftsführer der Gesellschaft ist) in einem vereinfachten Verfahren über das Unternehmer-Serviceportal zu gründen, und zwar nunmehr ohne Notariatsakt bzw. Beziehung eines Notars.

Anstatt der physischen Anwesenheit sämtlicher beteiligten Personen, soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit den Notariatsakt und somit die Gesellschaft zu errichten. Die Prüfung und Feststellung der Identität jener Personen, welche nicht tatsächlich anwesend sind, sondern durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen, soll entweder anhand eines amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen des videounterstützten elektronischen Verfahrens oder mittels elektronischem Ausweis erfolgen. In diesem Zusammenhang sind auch die besonderen Sorgfaltspflichten des Notars hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angesprochen. Denn auch unter elektronischer Einbeziehung hat der Notar seiner Verpflichtung, an einem potentiell „geldwäschegeeigneten“ Geschäft beteiligte Personen zu identifizieren, gleichermaßen nachzukommen, wie bei der Identifizierung der tatsächlich anwesenden Personen.

Die näheren technischen Voraussetzungen für diese Verfahren soll die Österreichische Notariatskammer anhand von Richtlinien selbst regeln. Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erhält die Ermächtigung, mit Verordnung festzulegen hat, welche Maßnahmen zu treffen sind, um dem potenziell erhöhten Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung entgegenzutreten.

Weiters umfasst diese Verordnungsermächtigung die Regelung dessen, inwieweit sich ein Notar hinsichtlich der Identitätsfeststellung eines Dienstleisters bedienen darf sowie welche Anforderungen an die Datensicherheit, Fälschungssicherheit und die Verlässlichkeit der bei der Identitätsfeststellung involvierten Personen zu stellen sind. Da es sich bei diesen Punkten jedoch um essentielle Regelungsinhalte handelt, die insbesondere über die Datensicherheit und -Richtigkeit entscheiden, sind diese Inhalte auf Gesetzesebene zu regeln. Eine regulative Verwässerung der sensibelsten Regelungspunkte dieses Digitalisierungsbestrebens (Daten-, Fälschungs- und Rechtssicherheit sowie personelle Verlässlichkeit) dient nicht der Verwaltungsvereinfachung, sondern führt lediglich zu Rechtsunsicherheiten und letztlich zur Angreifbarkeit und Herabsetzung des Notariatsaktes als solchen.

Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachungen im Rahmen von Gesellschaftsgründungen sind grundsätzlich zu begrüßen, zumal mit einer langen Verfahrensdauer in der Regel auch eine entsprechende finanzielle Belastung einhergeht. Ob angesichts der Vielzahl der jährlichen GmbH-Neugründungen eine tatsächliche Notwendigkeit besteht, GmbH-Gesellschaftsgründungen „attraktiver“ zu machen, sei jedoch dahin gestellt. Neben nicht eingetragenen Einzelunternehmen werden in Österreich GmbHs am zweithäufigsten gegründet. Die zu Beginn des Jahres eingeführte Möglichkeit der Errichtung einer Ein-Personen-Gesellschaft (GmbH) ohne Notariatsakt wird diesem Trend wohl auch nicht zuwiderlaufen.

Hinsichtlich der mit dieser digitalen GmbH-Gründung verbundenen Kosten für notwendige technische Anschaffungen, wird im vorliegenden Entwurf lediglich davon ausgegangen, dass sich diese „in überschaubaren kostenmäßigen Grenzen“ halten werden. Da jedoch noch unklar ist, wie die technischen Voraussetzungen im Detail aussehen werden – dies soll ja der Regelung der Österreichischen Notariatskammer vorbehalten werden – ist eine nähere Aussage über die finanziellen Auswirkungen in Wahrheit noch gar nicht zu treffen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Mehraufwendungen an die Klientinnen und Klienten weitergegeben werden, allenfalls sogar Ausdruck in den Tarifen des Notariatstarifgesetzes finden werden.

Grundsätzlich ist die mit einer solchen „Digitalgründung“ angestrebte Verfahrenserleichterung bei der Gründung einer GmbH aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu begrüßen. Um dem Ziel „unter gleichzeitiger Beibehaltung und Gewährleistung des besonderen Schutzniveaus der Notariatsaktform“ gerecht zu werden, wird es allerdings strenger gesetzlicher Normen hinsichtlich der Daten-, Fälschungs- und Rechtssicherheit und personelle Verlässlichkeit sowie geeignete Maßnahmen benötigen, um den damit verbundenen, potentiell erhöhten Risiken entgegentreten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)